

UNTERRICHTUNG

durch die Landesregierung

Stellungnahme der Landesregierung zum Dreizehnten Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 33 Absatz 1 des Landesdatenschutzgesetzes (DSG M-V), zum Sechsten Tätigkeitsbericht nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG M-V) und zum Achten Tätigkeitsbericht gemäß § 38 Absatz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)

Berichtszeitraum: 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2017

Allgemeines

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern hat mit Drucksache 7/2166 seinen Dreizehnten Tätigkeitsbericht gemäß § 33 Absatz 1 des Landesdatenschutzgesetzes (DSG M-V), den Sechsten Tätigkeitsbericht nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG M-V) und den Achten Tätigkeitsbericht gemäß § 38 Absatz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) für den Berichtszeitraum vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2017 vorgelegt.

Nach Beendigung des Berichtszeitraumes wurde das Datenschutzrecht des Landes und des Bundes umfassend an die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), zukünftig Verordnung (EU) 2016/679 genannt, angepasst. Die Pflicht zur Stellungnahme für die Landesregierung und die Frist für die Zuleitung der Stellungnahme an den Landtag ergeben sich nunmehr aus § 21 des Landesdatenschutzgesetzes (vormals § 33 Absatz 1 DSG M-V).

Wie auch bei früheren Tätigkeitsberichten verknüpft der Tätigkeitsbericht den Bereich des öffentlichen und des nicht-öffentlichen Datenschutzes. Die Berichte nach DSG M-V (öffentlicher Datenschutz) und nach BDSG (nicht-öffentlicher Datenschutz) gehen davon aus, dass es bei etlichen Sachverhalten fachliche Überschneidungen gibt, die im Zusammenhang betrachtet werden müssen. Deshalb werden diese beiden Berichte nicht für sich aufgeführt. Die Landesregierung geht, wie auch bei ihren Stellungnahmen zu den vorhergehenden Tätigkeitsberichten, auf die den privaten Datenschutz betreffenden Beiträge nicht ein, da für den nicht-öffentlichen Bereich keine kompetenzrechtliche Zuständigkeit von Landesbehörden besteht.

Der Sechste Tätigkeitsbericht zum IFG M-V ist als Abschnitt 10 des Gesamtberichts enthalten.

Die Landesregierung sieht nicht bei jedem Thema des Tätigkeitsberichts die Notwendigkeit zur Stellungnahme. Sie beschränkt sich darauf, bei Bedarf Erläuterungen zum Fortgang behandelte Angelegenheiten oder, sofern erforderlich, eine abweichende Auffassung darzulegen.

In der Folge wird der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit bei den Datenschutz-Themen als Landesdatenschutzbeauftragter, bei den Informationsfreiheits-Themen als Landesbeauftragter für Informationsfreiheit bezeichnet.

Zu 0 Einleitung

Die Landesregierung teilt die Auffassung des Landesdatenschutzbeauftragten, dass für den Bereich des Datenschutzes die letzten Jahre insbesondere geprägt waren durch die rasante technische Entwicklung im Bereich der Datenverarbeitung und der elektronischen Kommunikation. Viele der Themen, die in diesem Zusammenhang genannt werden, sind Themen des nicht-öffentlichen Datenschutzes (zum Beispiel Smart Home oder Scoring von Bankkunden). Die Landesregierung hat jedoch nur im Bereich des öffentlichen Datenschutzes eine landesrechtliche Zuständigkeit, so zum Beispiel für den Bereich der inneren Sicherheit. Die Landesregierung hält es für unabdingbar, dass die digitalen Möglichkeiten im Rahmen des rechtlich Möglichen auch genutzt werden, um Gefahren von der Allgemeinheit und dem Einzelnen abzuwehren. Dazu gehört auch, dass die Landesregierung insbesondere der Polizei, aber auch den Ordnungsbehörden, die Mittel an die Hand gibt, die sie benötigt, um ihre Aufgaben auch erfolgreich wahrnehmen zu können.

Die Landesregierung teilt ebenfalls die Auffassung des Landesdatenschutzbeauftragten, dass die Verabschiedung der Europäischen Datenschutzregeln und in der Folge der Anpassungsprozess im Datenschutzrecht des Landes das prägende Ereignis im Berichtszeitraum war. In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass Zielrichtung der Verordnung (EU) 2016/679 nicht allein das Recht jeder Person auf Schutz der sie betreffenden personenbezogener Daten (Erwägungsgrund 1) ist. Die Verordnung (EU) 2016/679 soll genauso zur Vollendung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und einer Wirtschaftsunion, zum wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt, zur Stärkung und zum Zusammenwachsen der Volkswirtschaften innerhalb des Binnenmarkts sowie zum Wohlergehen natürlicher Personen beitragen. Insofern ist Ziel auch die Gewährleistung des freien Verkehrs personenbezogener Daten zwischen den Mitgliedstaaten (Erwägungsgründe 2 und 3). Erwägungsgrund 4 der Verordnung (EU) 2016/679 formuliert deshalb auch: „Die Verarbeitung personenbezogener Daten sollte im Dienste der Menschheit stehen. Das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten ist kein uneingeschränktes Recht; es muss im Hinblick auf seine gesellschaftliche Funktion gesehen und unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsprinzips gegen andere Grundrechte abgewogen werden.“

Diese beiden Ziele, der Schutz der natürlichen Personen bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten auf der einen Seite und die Gewährleistung des freien Verkehrs personenbezogener Daten zwischen den Mitgliedsstaaten auf der anderen Seite, galt es, mit der Anpassung des Landesdatenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 in Einklang zu bringen und die dahinter liegenden Grundrechte auszugleichen.

Die Verordnung (EU) 2016/679 eröffnete dem Landesgesetzgeber im Bereich der Datenverarbeitung durch öffentliche Stellen notwendige Spielräume (sogenannte Öffnungsklauseln) für die Aufrechterhaltung von Rechtsgrundlagen inklusive präzisierender Regelungen zu den Einzelheiten der Verarbeitung. Hinzuweisen ist außerdem besonders darauf, dass durch die Verordnung (EU) 2016/679 der Sprung von einer bislang durch die Mitgliedstaaten umzusetzenden Datenschutz-Richtlinie (95/46/EG) zu einer unmittelbar geltenden EU-Verordnung vollzogen wurde. Dies stellte einen Systemwechsel im Bereich der Rechtsinstrumente dar, der die Landesregierung in dem zur Anpassung des Landesrechts zur Verfügung stehenden Zeitrahmen stark forderte.

Schließlich konnten die Datenschutzregelungen im Land in jeweils eigener Ressortzuständigkeit und unter der Maßgabe angepasst werden, dass das Wiederholungsverbot grundsätzlich gilt (auf Erwägungsgrund 8 wird hingewiesen) und nur noch diejenigen Regelungsinhalte normiert wurden, die nicht bereits durch Regelungen der Verordnung (EU) 2016/679 selbst abgedeckt waren. Bedauerlich in diesem Prozess war aber, dass aufgrund des europäischen Wiederholungsverbots letztlich die Lesbarkeit und damit auch die Verständlichkeit des Datenschutzrechts ein Stück verloren gegangen ist. Bei jeder datenschutzrechtlichen Fragestellung ist heute zunächst die Verordnung (EU) 2016/679 zu befragen, und erst dann, wenn es eine mitgliedstaatliche Regelungskompetenz gibt, die mitgliedstaatliche Regelung zu suchen.

Zu 1 Empfehlungen

1.1 Zusammenfassung aller Empfehlungen

Zu Nummer 1

Die Auffassung des Landesdatenschutzbeauftragten, angesichts von unüberschaubaren und ungewöhnlich schnellen digitalen Entwicklungen die dringend erforderliche Vermittlung von Medienkompetenz über alle Altersgruppen hinweg prioritär zu behandeln, wird geteilt. Der Landesregierung ist die Vermittlung von Medienkompetenz einschließlich der Medienbildung und des Umgangs mit sozialen Medien über alle Altersgruppen hinweg, insbesondere aber auch im Hinblick auf die jungen Generationen, ein hohes Anliegen. Sie unterstützte im Berichtszeitraum 2016/2017 die seit 2007 bestehende und fortlaufend aktualisierte ressortübergreifende „Kooperationsvereinbarung zur Förderung von Medienkompetenz in Mecklenburg-Vorpommern“¹. Der Datenschutz und die qualifizierte Medienbildung sind spiralcurricularer² Bestandteil des in der Evaluationsphase befindlichen neuen Rahmenplanes für das Fach „Informatik und Medienkunde“, das ab dem Schuljahr 2019/2020 durchgängig in allen Klassenstufen der Sekundarstufe I angeboten wird. Darüber hinaus hat sich die Landesregierung der Förderung des Lehrens und Lernens im Zeitalter der Digitalisierung prioritär angenommen, indem es die Umsetzung der Kultusministerkonferenz-Strategie zur Bildung in der digitalen Welt proaktiv, ressortübergreifend und zielgerichtet unter Einbeziehung aller relevanten Akteure vorantreibt und auch bei der Gestaltung des DigitalPaktes Schule³ mit dem Bund eine führende Rolle einnimmt.

¹ Letztmalig unterzeichnet am 15. April 2015 durch die Staatskanzlei des Landes Mecklenburg-Vorpommern, das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern, das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern, das Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern, den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern und die Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern.

² Ordnet den Stoff nicht linear an, sondern in Form einer Spirale, sodass einzelne Themen im Laufe der Schuljahre mehrmals auf jeweils höherem Niveau und in differenzierterer Form wiederkehren.

³ Mit dem DigitalPakt Schule wollen Bund und Länder für eine bessere Ausstattung der Schulen mit digitaler Technik sorgen. Grundlage ist ein gemeinsam entwickeltes Eckpunktepapier.

Zu Nummer 2

In Zusammenhang mit einem ordnungsgemäßen Betrieb von Verfahren in der Informationstechnik (IT-Verfahren) wendet die Landesregierung zur Gewährleistung von Schutzzielen der Informationssicherheit und des Datenschutzes eine ganzheitliche und standardisierte Vorgehensweise an. Diese auf dem BSI IT-Grundschutz⁴ basierende Vorgehensweise betrachtet den gesamten Lebenszyklus eines IT-Verfahrens.

Der modernisierte BSI IT-Grundschutz referenziert innerhalb des Prozess-Bausteins „CON.2 Datenschutz“ auf das Standard-Datenschutzmodell (SDM). Die Landesregierung wird die SDM-Methodik als Werkzeug evaluierend berücksichtigen, um personenbezogene IT-Verfahren nicht nur sicher, sondern ebenfalls datenschutzkonform zu planen und zu betreiben. Auf den im SDM generisch formulierten Maßnahmenkatalog kann nur insoweit zurückgegriffen werden, bis die einzelnen Referenzmaßnahmen konkret durch weiterführende Inhalte untersetzt werden. Über die Erfahrungen mit dem SDM wird die Landesregierung berichten.

Die Landesregierung plant, das personenbezogene Daten verarbeitende Programm „Schulinformations- und Planungssystem M-V“ (SIP M-V) durch ein um die Schulbelange zu erweiterndes und gleichzeitig modulares System abzulösen. In dem zu diesem Zweck aufgesetzten Projekt „Integriertes Schulmanagementsystem Mecklenburg-Vorpommern“ (ISY M-V) ist geplant, das SDM und beschriebene Vorgehensweisen anzuwenden. Um die Evaluierung in diesem komplexen Projekt erfolgreich und in der gebotenen Qualität durchzuführen, ist eine beratende und begleitende Unterstützung des Landesdatenschutzbeauftragten hilfreich und wünschenswert. Im Ergebnis könnten die Erfahrungen dem Landesdatenschutzbeauftragten bereitgestellt werden.

Zu Nummer 3

Die Landesregierung begrüßt die Empfehlung des Landesdatenschutzbeauftragten und wird diese bei der Entwicklung neuer Softwareprojekte berücksichtigen. Es ist jedoch anzumerken, dass es für klare gesetzliche Regelungen zu Algorithmen eines entsprechenden übergreifenden Handlungsrahmens als Orientierungshilfe bedarf, der nicht auf einzelne Softwareprojekte innerhalb der Ressorts beschränkt sein kann.

Zu 1.2 Umsetzungen des Zwölften Tätigkeitsberichtes**Zu Nummer 1**

Die Anwendung der „Leitlinie für die Informationssicherheit in der öffentlichen Verwaltung“ wird auch weiterhin für die Kommunen empfohlen; für die Landesverwaltung ist diese Leitlinie verpflichtend. Bei der Nutzung von Ebenen-übergreifenden IT-Verfahren ist die Nutzung durch die Kommunen ebenfalls verpflichtend. Mit Blick auf die Anwendung der BSI IT-Grundschutzmethodik werden sukzessiv Mindeststandards (IT-Landesstandards) zur konkreten Umsetzung von technischen und organisatorischen Maßnahmen entwickelt und etabliert.

⁴ Schutzmodell des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik.

Diese Mindeststandards verlangen unter anderem den ziel- und zweckgerichteten Aufbau und den Betrieb eines Informationssicherheitsmanagementsystems (ISMS), wie zum Beispiel nach dem Vorgehensmodell „Informationssicherheitsmanagementsystem in 12 Schritten“ (ISIS12). Zukünftig sollen diese Mindeststandards auch für die Kommunen bei der Nutzung von IT-Verfahren oder Infrastrukturen der Landesverwaltung verbindlich umzusetzen sein.

Die Landesregierung hat den landeseinheitlichen Einsatz eines ISMS-Werkzeuges vorangetrieben. Das zugrundeliegende IT-Verfahren stellt einen De-Facto-Standard dar und befindet sich seit 2016 im Betrieb. Den Kommunen wird die Mitnutzung dieses Werkzeugs empfohlen. Darüber hinaus ist die kostenneutrale Mitnutzung der Basisdienste des Landes-CERTs⁵ (CERT M-V) für die Kommunen ebenfalls möglich.

Zu Nummer 2

Die Landesregierung wird die Empfehlungen des Landesdatenschutzbeauftragten zur Realisierung von Servicekonten in ihre Überlegungen einbeziehen. Ebenso werden die Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 Beachtung finden. Innerhalb der Landesregierung wird sich daher das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung beim Aufbau der Servicekonten eng mit dem Landesdatenschutzbeauftragten abstimmen.

Zu Nummer 3

Auf die Stellungnahme der Landesregierung unter Punkt 1.1 Nummer 2 wird hingewiesen.

Zu Nummer 5

Der Standard XTA 2.1 ist Teil des Pflichtenheftes zum Aufbau des Servicekontos mit Antragsmanagement der Landesregierung, dessen Umsetzung unter Einbeziehung des Landesdatenschutzbeauftragten aktuell begonnen hat. Siehe dazu auch Stellungnahme der Landesregierung zur Ziffer 5.1.2.

Zu Nummer 6

Die Landesregierung berücksichtigt die Orientierungshilfe. Relevante Datenträger werden nach der DIN 66399 vernichtet.

Zu Nummer 7

Die Landesregierung sieht in der Gewährleistung der Informationssicherheit und des Datenschutzes eine wichtige, im öffentlichen Interesse liegende Aufgabe. Sie wird auch weiterhin darauf hinwirken, dass die Empfehlungen aus dem BSI IT-Grundschutzkompendium bei der Planung, der Einrichtung und im Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) berücksichtigt werden.

⁵ Computer Emergency Response Team (CERT) - deutsch: Computersicherheits-, Ereignis- und Reaktionsteam, auch als Computer Security Incident Response Team (CSIRT) bezeichnet, ist eine Gruppe von EDV-Sicherheitsfachleuten, die bei der Lösung von konkreten IT-Sicherheitsvorfällen einschreiten

Hierbei wird weiterhin der Fokus auf die Förderung der Vertraulichkeit informations- und kommunikationstechnischer Systeme durch BSI-Zertifizierungen bzw. vergleichbare Zertifizierungen und „Made in Germany“ liegen. Bei der Verwendung von Verschlüsselungstechnologien wird die Landesregierung insbesondere die Rahmenbedingungen (Interoperabilität) sowie die wirtschaftliche Angemessenheit beachten.

Des Weiteren beabsichtigt die Landesregierung die Standardisierung der von ihr betriebenen IT-Verfahren und Infrastrukturen fortzuführen, um die Qualität sowie die Sicherheit nachhaltig zu erhöhen.

Zu Nummer 8

Die Landesregierung teilte bereits in ihrer Stellungnahme zum 12. Tätigkeitsbericht mit, dass sie auf den Einsatz von Transportprotokollen und Verfahren setzen wird, die eine möglichst einfache Anwendung von Verschlüsselungstechniken erlauben.

Zu Nummer 9

Die Landesregierung verweist auf ihre Stellungnahme zum 12. Tätigkeitsbericht (Landtags-Drucksache 6/5916) unter Ziffer 5.3.1. Diese Stellungnahme, die sich in erster Linie auf die zum Thema maßgebliche Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bezieht, hat weiterhin Bestand.

Zu Nummer 10

Die Landesregierung weist darauf hin, dass die Verantwortung für die Informationssicherheit und somit auch für das Notfallmanagement bei den Kommunen liegt. In den vergangenen Jahren ist es flankierend zum ISMS sowie des BeLVIS⁶ nicht gelungen, eine vergleichbar wirkende kommunale Instanz aufzubauen und in Arbeitsbereitschaft zu versetzen. Die Notwendigkeit, fachliche Expertise im Zweckverband „Elektronische Verwaltung *Mecklenburg-Vorpommern*“ (eGo-MV) zu bündeln und eng mit der ISM-Organisation der Landesverwaltung einschließlich des CERTs M-V zusammen zu arbeiten, wird seitens der Landesregierung unterstützt. Die Beantwortung der Finanzierungsfrage vor einer sowohl organisatorischen als auch technischen Implementierung eines ganzheitlichen, kommunalen ISMS wird weiterhin noch zu lösen beziehungsweise zu erörtern sein.

Vor dem Hintergrund einer stetig wachsenden Anzahl von Ebenen übergreifenden IT-Verfahren und von gemeinsam genutzten Infrastrukturen erfolgt bereits heute ein kontinuierlicher Informations-, Erfahrungs- und Wissensaustausch. Die von der Landesregierung entwickelten IT-Landesstandards, insbesondere die Mindeststandards sollen dazu beitragen, die steigenden Anforderungen aus den Bereichen Informationssicherheit und Datenschutz in den kommunalen Raum zu transportieren. Diese Standards sollen ebenfalls dazu beisteuern, Sicherheitsprobleme präventiv zu begegnen.

⁶ Beauftragte/Beauftragter der Landesverwaltung für Informationssicherheit

Zu Nummer 11

Der unter Beteiligung des Landesdatenschutzbeauftragten laufende Prozess zur Abstimmung des Vertrages konnte bisher nicht abgeschlossen werden. Insbesondere ist zunächst die datenschutzrechtliche Verantwortung für das Sicherungsregister vor dem Hintergrund des geänderten Datenschutzrechtes zu klären. Hierbei zählt die Landesregierung weiterhin auch auf die Mitwirkung durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz.

zu Nummer 12

Die Empfehlung des Landesdatenschutzbeauftragten, wesentliche Grundsätze im Melderecht durch Gesetz und nicht untergesetzlich zu regeln, wird im Rahmen der kurzfristig anstehenden Vorbereitung des Gesetzentwurfes zur Novellierung des Landesmelderechtes Berücksichtigung finden.

Zu Nummer 14

Die Landesregierung teilte bereits in ihrer Stellungnahme zum 12. Tätigkeitsbericht mit, dass sie den datenschutzgerechten Einsatz elektronischer Identifizierungs- und Signaturverfahren unterstützen wird.

Zu Nummer 15Schulverwaltungssoftware

Das Projekt ISY M-V verfolgt unter anderem das Ziel, den Schulen eine einheitliche Schulverwaltungssoftware zur Verfügung zu stellen. Aus diesem Grund fand zurückliegend eine Analyse der kommerziellen Angebote, aber auch zu verschiedensten Landeslösungen statt. Hierbei wurde ein umfassender Kriterienkatalog, der als Bestandteil auch Datenschutzfragen beinhaltet, zu Grunde gelegt. Darüber hinaus wurde eine Prozesslandkarte, die noch weiterer beziehungsweise laufender Ergänzungen bedarf, für den schulischen Bereich erarbeitet. Hier erfolgt der Informationsaustausch mit dem Landesdatenschutzbeauftragten, um genau diejenigen Prozesse tiefgründiger zu beschreiben, die besonders datenschutzrelevant sind. Grundsätzlich richtet sich das Projekt in all seinen Zielen nach der Verordnung (EU) 2016/679. Dies bedeutet unter anderem, dass die aktuellen Datenschutzerfordernisse wie ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten, ein Sicherheitskonzept, die Dokumentation der Notwendigkeit einer Datenschutz-Folgenabschätzung, die Erfassung der Auftragsverarbeiter und der zugehörigen Auftragsdatenverarbeitungsverträge sowie eine Beteiligung der Interessenvertretungen im Projekt nicht nur eine besondere Rolle haben, sondern durchgängig in laufender Abstimmung mit dem Landesdatenschutzbeauftragten sichergestellt werden.

Lernsoftware

Aus Sicht der Landesregierung ist vor dem Hintergrund, dass sich das digitalisierte und internetbasierte Lernen und Lehren rasch ausweiten wird, ein Verzicht auf die automatisierte Verarbeitung von Daten mit höherem Schutzbedarf keine realistische Lösung. Dabei ist klar, dass individuelle Engagements in einzelnen Schulen dann die gestellten Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/679 erfüllen müssen und zum Beispiel ein Betriebs- und Datenschutzkonzept benötigen. Eine datenschutzrechtliche Prüfung von Lernsoftware von Seiten des Nutzers ist für ein einzelnes Bundesland nicht leistbar. Allerdings wird auch erwartet, dass künftig die Anbieter von Lernsoftware ihre Produkte dahingehend überarbeiten und entsprechend ausweisen, dass die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 eingehalten werden können. Da Lernsoftware häufig den Lernfortschritt des Einzelnutzers abbilden kann, arbeiten die Länder im Rahmen der Umsetzung der Strategie der Kultusministerkonferenz (KMK) zur Bildung in der digitalen Welt an einer möglichst gemeinsamen Lösung für einen ID-Vermittlungsdienst, damit bei der Nutzung (nicht nur) von Lernsoftware die Datenschutzregeln eingehalten werden und ein Rückschluss auf die Identität des Nutzers durch nicht autorisierte Dritte unmöglich ist.

Zu 3 Neuer Europäischer Rechtsrahmen im Datenschutz

Zu 3.1 Neues EU-Recht im Datenschutz - die europäische Datenschutz-Grundverordnung

Die Landesregierung hat seit Verabschiedung der Verordnung (EU) 2016/679 den landesrechtlichen Änderungsbedarf geprüft und die erforderlichen Rechtsänderungsschritte eingeleitet. Dabei hat die Landesregierung den Weg beschritten, dass jedes Ressort im Rahmen seiner Zuständigkeit die zu ändernden Regelungen in den Fachgesetzen bestimmt und in einem Ressortgesetz zusammenfasst. So konnte das allgemeine und das fachspezifische Landesdatenschutzrecht auch bei zugegeben nur kurzer Beratungszeit im Landtag rechtzeitig an die europäischen Erfordernisse angepasst werden. Der Dank hierfür gilt auch der Behörde des Landesdatenschutzbeauftragten, die sich in den Abstimmungsprozess umfangreich und konstruktiv eingebracht hat.

Zu 3.2 Die JI-Richtlinie⁷

Zur Umsetzung des sogenannten EU-Datenschutzpakets - Verordnung (EU) 2016/679 und Richtlinie (EU) 2016/680 - und in Anbetracht der hierzu getroffenen Festlegungen in den Nummern 434 und 379 in der Koalitionsvereinbarung 2016 - 2021 zwischen SPD und CDU für die 7. Wahlperiode des Landtages von Mecklenburg-Vorpommern sowie zur Schaffung eines effektiven und zeitgemäßen Gefahrenabwehrrechts befindet sich mit Stand Oktober 2018 ein Referentenentwurf zur Neufassung des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (SOG M-V) in der Ressortanhörung. Die Einbringung dieser, insbesondere hinsichtlich des derzeitigen Abschnittes 3 - Personenbezogene Daten (§§ 25 bis 49) - umfassenden Änderung des SOG M-V in den Landtag ist für Ende 2018 geplant.

Bis zum Inkrafttreten der Neufassung des SOG M-V ist zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 unter anderem auf § 3 des Landesdatenschutzgesetzes hinzuweisen.

⁷ Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates

Zu 3.3 Lehr-Schulungs- und Informationsveranstaltung zum Europäischen Datenschutzrecht

Die Landesregierung begrüßt den vom Landesdatenschutzbeauftragten dargestellten Grundsatz „Information und Aufklärung vor Strafe“ und hält es für den richtigen Weg, den datenschutzrechtlichen Bestimmungen im Dialog Akzeptanz zu verschaffen.

Hinsichtlich der Datenschutz-Qualifizierung des Lehrpersonals an Schulen und Hochschulen ist zwischen der ersten und der zweiten Phase der Lehrerausbildung zu differenzieren.

Für die erste (universitäre) Phase sind die Vorschriften der Lehrerprüfungsverordnung einschlägig. Besuchen demzufolge die Studierenden der Lehramter die Angebote des Landesdatenschutzbeauftragten nicht, so liegt dies im Verantwortungsbereich der Universitäten. Lediglich über eine Novellierung der Lehrerprüfungsverordnung (die allerdings für die nächste Zeit geplant ist), könnte eine Verbindlichkeit geschaffen werden. Zum nächstmöglichen Zeitpunkt wird darüber hinaus an beiden Universitäten jeweils eine Juniorprofessur für Medienpädagogik eingerichtet, die auch als Ansprechpartner für die Belange des Datenschutzes dient und folgende Arbeitsschwerpunkte haben wird:

- Vermittlung von Strategien des medienbezogenen Kompetenzerwerbs
- Pädagogische Reflexion des schulischen Einsatzes digitaler Technik
- Exemplarisch-didaktische Anwendung auf Fächer in Kooperation mit den Fachdidaktiken
- Vermittlung technischer, ethischer und rechtlicher Aspekte des Datenschutzes.

Diese wird auch entsprechende Veranstaltungen für die Lehramtsstudierenden anbieten.

Für den zweiten Abschnitt der Lehrerausbildung, das Referendariat, ist die Lehrervorbereitungsdienstverordnung einschlägig. Bei der derzeit stattfindenden Novellierung der Verordnung sieht der Entwurf unter § 1 Absatz 2 folgenden Wortlaut vor:

„Ziel des Vorbereitungsdienstes ist es, dass die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst nach den in den Standards für die Lehrerbildung - Bildungswissenschaften - formulierten Kompetenzen für das Berufsfeld des Lehrers unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen ausgebildet werden.“

Die in den Standards formulierte Querschnittsaufgabe Digitalisierung sowie der adäquate Einsatz von Methoden und Medien sind somit verpflichtender Inhalt des Vorbereitungsdienstes. Diesem Inhalt ist der Datenschutz immanent.

Durch systematische, landeseinheitliche Qualifizierung der Staatsprüfungskommissionsmitglieder (StPKMQ) beabsichtigt der Fachbereich 5 - Ausbildung - des verantwortlichen Instituts für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern (IQ M-V) hier auch über die Ausbildung derjenigen Personen, die wiederum an der Ausbildung der Referendare in der zweiten Phase beteiligt sind, eine Sensibilisierung für den Datenschutz über die reine Wissensvermittlung hinaus. Des Weiteren wird dies zu einem Kompetenzerwerb der Lehrerinnen und Lehrer im Vorbereitungsdienst führen und diese befähigen, ihrerseits Schülerinnen und Schüler neben dem Wissenszuwachs auch tatsächlich Kompetenzen in Bezug auf Digitalisierung und Datenschutz zu vermitteln. Die landesweite Qualifizierungsreihe StPKMQ befindet sich derzeit in der Pilotierungsphase.

Darüber hinaus führt das IQ M-V seit 2016 standardisiert und landesweit in seiner Führungskräftequalifizierung das Modul „Datenschutz“ für die Schulleitungen und stellvertretenden Schulleitungen durch. Dieses beinhaltet eine eintägige Präsenzveranstaltung zu den Grundlagen des Datenschutzes und dem grundrechtsgleichen Recht auf informationelle Selbstbestimmung sowie ein Modul Datenschutz im WBT (Web Based Training für schulische Führungskräfte in M-V).

Der Fachbereich 2 - Fortbildung - des IQ M-V erarbeitet aktuell ein Konzept zur Qualifizierung der schulischen Führungskräfte, Lehrkräfte und Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst zum Thema Datenschutz und der Verordnung (EU) 2016/679.

Mithin ist der Schlussbemerkung des Landesdatenschutzbeauftragten, dass mit einem Anstieg des Wissens und Sensibilisierungsbedarfs zu rechnen ist und diesem entsprochen werden muss, zuzustimmen.

Zu 4 Datenschutz und Bildung

Die Landesregierung teilt die Auffassung, dass der Grad der Medienkompetenz seiner Bürgerinnen und Bürger über den Grad seiner Teilhabe und seiner Selbstbestimmtheit in der digitalisierten Welt entscheidet. Die Landesregierung sieht daher, ebenso wie der Landesdatenschutzbeauftragte, eine diesbezügliche lebenslange Bildung als Kernaufgabe an. Der Vielschichtigkeit der Aufgabe entsprechend müssen und werden in diesem Prozess möglichst alle an der Bildung beteiligten Stellen in möglichst allen Phasen involviert. Dabei ist sich die Landesregierung bewusst, dass sich die Dimensionen der diesbezüglichen Herausforderungen nach wie vor noch nicht im Reifestadium befinden. Die Landesregierung richtet daher ein Hauptaugenmerk auf die permanente Weiterentwicklung adäquater Handlungsstrategien. Dies lässt sich derzeit hinsichtlich der grundsätzlich miteinander verwobenen Handlungsschritte der verschiedenen Akteure zur Umsetzung der „KMK-Strategie zur Bildung in der digitalen Welt“ und des DigitalPaktes Schule dokumentieren. Die Landesregierung begrüßt, dass auch der Landesdatenschutzbeauftragte es innerhalb dieses Prozesses als seine Kernaufgabe ansieht, „über den Datenschutz und seine praktische Umsetzung in geeigneter Weise, das heißt zielgruppenorientiert, zeitnah und umfanglich, zu informieren“.

Darüber hinaus wirken der Landesrat für Kriminalitätsvorbeugung und die Landespolizei daran mit, die Bekämpfung von Cyberkriminalität weiterhin als vordringliches Aufgabenfeld der polizeilichen Präventionsarbeit im Land voranzutreiben.

Auch die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege widmet sich in ihren Bildungsveranstaltungen ausführlich dem Thema Medienkompetenz.

Zu 4.1 Medienbildung/Medienkompetenzvermittlung

Der Landesdatenschutzbeauftragte verweist in seinem Tätigkeitsbericht auf umfangreiche und in der Regel kostenfreie Angebote für Schülerinnen und Schüler ab der Klasse 5 und für Eltern sowie auf Weiterbildungsangebote für Erzieherinnen und Erzieher in den Kindertagesstätten und im Hort, für Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen und für Lehrkräfte vor allem in Grundschulen. Er hat sich damit einen neuen Schwerpunkt erschlossen - namentlich den der frühkindlichen Medienerziehung. Damit hat er die zentrale Funktion der Familien bei der privaten Mediennutzung in den Blick genommen und die elternbezogene Arbeit weiter ins Zentrum seines Handelns gerückt. Diese Angebote führt der Landesdatenschutzbeauftragte häufig in Kooperation mit den Akteuren des Netzwerkes „Medienaktiv M-V“ und weiteren außerschulischen Bildungspartnern durch. Ziel aller Formate ist die „weitreichende Sensibilisierung“ für die Chancen und Risiken unserer digitalisierten Gesellschaft.

Diese Initiativen werden seitens der Landesregierung ausdrücklich begrüßt. Insbesondere ist die Verstärkung der Zuwendung des Landesdatenschutzbeauftragten zur Zielgruppe der Eltern, der Familien und der Erzieherinnen und Erzieher begrüßenswert. Dadurch wird das langjährig erfolgreiche Fortbildungs- und Beratungsangebot des Medienpädagogischen Zentrums (MPZ) des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur für schulische Multiplikatoren zum Kinder- und Jugendmedienschutz komplementär ergänzt, welches das Ziel verfolgt, an jeder Schule mindestens eine diesbezüglich qualifizierte Lehrkraft mit multiplizierender Funktion vorzuhalten.

Die wiedergegebenen Projekte „Jugend im Landtag“ und „Jugend fragt nach“ werden vonseiten der Landesregierung durch die institutionelle Förderung des Landesjugendrings unterstützt.

Vor dem Hintergrund der geschilderten Erfahrungen wird festgestellt, dass ein steigendes Interesse an der Begleitung der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern, der Weiterbildung von Erzieherinnen und Erziehern in den Kindertagesstätten, im Hort und von Lehrkräften im Grundschulbereich besteht. Zudem besteht auch bei den Fachkräften der Familieneinrichtungen, wie zum Beispiel der Familienzentren, Mehrgenerationenhäuser sowie Familienbildungsstätten, ein steigendes Interesse an der Fort- und Weiterbildung, um auf Bedarfe von Familien, Kindern, Jugendlichen und Senioren adäquat mit Angeboten reagieren zu können. Dabei geht es nicht nur um die rechtliche Betrachtung des Schutzes personenbezogener Daten, sondern ebenso um die Medienbildung/Medienkompetenzvermittlung im sogenannten frühkindlichen Bereich. Häufig werden im gleichen Kontext Anfragen zur Elternarbeit in diesem Bereich aufgegriffen beziehungsweise gleich mit einem thematischen Elternabend in KITA, Hort, Grundschule oder Orientierungsstufe beziehungsweise Fachtage wie „Netzwerktreffen der Familienbotschaft“ kombiniert.

Die Landesregierung verweist aber auch auf die Arbeit der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege auf dem Gebiet der Medienkompetenzvermittlung. Dort wird Medienkompetenz in allen Studien- und Ausbildungsgängen in verschiedenen rechts- und sozialwissenschaftlichen Modulen und Ausbildungsabschnitten thematisiert. So wird beispielsweise im Bachelorstudiengang der Polizei im Fach Cybercrime das Thema „Ermittlungen in sozialen Netzwerken“ vermittelt. Auch der Datenschutz mit seinen rechtlichen Grundlagen wird in allen Studien- und Ausbildungsgängen in unterschiedlichen Ausprägungen abgehandelt.

Die Studierenden lernen weiterhin wissenschaftliches Arbeiten und in diesem Zusammenhang auch den Umgang mit Quellen aus dem Internet und deren Einordnung. Darüber hinaus werden die Anwärter über den Umgang mit dienstlichen Belangen in sozialen Netzwerken belehrt.

Im Arbeitsbereich Hochschuldidaktik des Fortbildungsinstituts der Fachhochschule, der für die Qualifizierung der Lehrenden zuständig ist, wurde im Oktober 2017 ein zunächst dreijähriges hochschulinternes Projekt gestartet, das die „Weiterentwicklung einer diversitätsorientierten und digitalisierten Lehre, den Aufbau einer Lernplattform und die Implementation von E-Learning“ zum Ziel hat. Die personellen Ressourcen für die Realisierung des Vorhabens wurden entsprechend eingerichtet, mit einer eigenen Stelle für die Qualifizierung im Bereich der digitalen Medien und der E-Didaktik. Die technische Infrastruktur für die digitalisierte Lehre wird über den IT-Bereich der Fachhochschule bereitgestellt. Beispielsweise werden neue und zu sanierende Seminarräume mit elektronischen E-Boards (=interaktive Whiteboards) ausgestattet. Derzeit sind 34 Räume mit E-Boards ausgestattet. Für den Einsatz der Lernplattform liegen Bedarfsermittlungen und Einsatzkonzepte vor, die Plattform wurde im ersten Halbjahr 2018 beschafft und als Testumgebung eingerichtet.

Der Arbeitsbereich Hochschuldidaktik bietet ein bedarfsgerechtes Seminar- und Workshop-Programm zur Vermittlung von Medienkompetenz an. Ziel ist es, die Medienkompetenz der Lehrenden zu fördern und den Einsatz digitaler Medien in der Lehre auszuweiten und langfristig zu etablieren. Im Rahmen dieser E-Didaktik-Schulungen haben im ersten Halbjahr 2018 bereits 33 zweistufige Schulungen zum Einsatz der E-Boards in der Lehre stattgefunden. Mit den Schulungen konnten so bis Juli 2018 insgesamt 69 Lehrende der Fachhochschule erreicht werden. Das hochschuldidaktische Programm bietet des weiteren Seminare zu den Themen „Analoge und digitale Lehrmaterialien erstellen“, „Digitale Tafelbilder in der Lehre einsetzen“, „Erstellung von Lehrvideos“ und zu datenschutz- und urheberrechtlichen Aspekten das Seminar „Rechtsfragen digitaler Lehre“ an. Im Zuge der Einführung der Lernplattform wird es weitere spezielle Angebote zur Vermittlung von Medienkompetenz für Lehrende und Lernende geben. Hierbei stehen die Bedienung der Lernplattform und deren Einsatz für die digitalisierte Lehre im Vordergrund der Maßnahmen.

Die flächendeckende Bereitstellung der technischen Infrastruktur für den Einsatz von digitalen Medien wird angestrebt, ist derzeit aber noch nicht umfassend realisiert. Mit der Einführung der Lernplattform werden für Lehrende und Lernende Qualifizierungsmaßnahmen zur Förderung der Medienkompetenz im Umgang mit der Lernplattform und deren Einsatz in hybriden Lehr- und Lernszenarien angeboten. Um alle Lehrenden zu erreichen und zu motivieren, werden zudem einführende Schulungsangebote zur Vermittlung von Kompetenzen im Umgang mit digitalen Medien angeboten. Für die umfassende Medienkompetenzvermittlung der Lehrenden - die auch als Multiplikatoren für die sinnvolle Nutzung digitaler Medien gesehen werden - entwickelt der Arbeitsbereich Hochschuldidaktik der Fachhochschule bis Ende 2018 ein umfassendes Medienqualifizierungsmodell.

Zu 4.1.1 Projekte „Medienscouts M-V“ und „TEO - protect privacy“

„Medienscouts M-V“

Die Landesregierung begrüßt die Initiative des Landesdatenschutzbeauftragten, im Rahmen des Projektes „Medienscouts M-V“ Schülerinnen und Schüler zu Experten für sicheres jugendliches Medienhandeln auszubilden. Aus Sicht der Landesregierung sollte dieses bundesweit beachtete Kooperationsprojekt des Landesdatenschutzbeauftragten mit den außerschulischen Bildungspartnern des Netzwerkes „Medienaktiv M-V“ schon deshalb fortbestehen, weil die sich nach wie vor verändernden Herausforderungen der digitalisierten Welt auf eine immer neu nachwachsende Schülerschaft treffen. Dabei sollten die Reichweiten der vergangenen Jahre seit 2012 bezüglich der beteiligten Zielgruppen und Austragungsorte im nächsten Berichtszeitraum mindestens aufrechterhalten oder ausgebaut werden. Unter dieser Maßgabe kann der Landesdatenschutzbeauftragte auch weiterhin das Bestreben der Landesregierung, an jeder Schule mindestens eine qualifizierte Lehrkraft zu allen Fragen des Kinder- und Jugendmedienschutzes vorzuhalten, flankierend ergänzen, indem diese Lehrkräfte jugendliche Experten für dieses Themenfeld an ihrer Seite haben, die mit ihrem „peer-to-peer-Ansatz“⁸ ihr Wissen an Gleichaltrige weitergeben.

Die Förderung des Projektes „Medienscout M-V“ erfolgt letztlich, neben personeller Ressourcen des Landeskriminalamtes (LKA M-V), auch auf der Grundlage finanzieller Unterstützung aus dem Landeshaushalt, welche seitens des LKA M-V auch zukünftig im bestehen Umfang fortgesetzt werden soll, um eine Fortführung des Projektes insgesamt sicherzustellen. Und auch das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung fördert fünf Beteiligungsmoderatoren im Rahmen des Modellprojektes „Beteiligungswerkstatt“ mit jährlich 174.000 Euro.

„TEO - protect privacy“

Das seit 2013 laufende schulkooperative Gemeinschaftsprojekt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, des Landesdatenschutzbeauftragten und weiterer Partner aus dem Netzwerk „Medienaktiv M-V“ komplettiert mit seinem Ansatz, die jüngeren Schüler aus den Klassenstufen 5 und 6 für verantwortungsvolles Handeln im Netz zu sensibilisieren und fit zu machen. Die Zielstellung ist es, Kinder und Jugendliche aller Altersstufen in der digitalisierten Welt zu begleiten. Die Landesregierung begrüßt diesen Ansatz in besonderer Weise.

Vor dem Hintergrund der zunehmenden Präsenz, insbesondere auch der jüngeren Schülerinnen und Schüler in den sozialen Medien, leistet das Projekt einen wichtigen Beitrag zur Steigerung der Medienkompetenz im sensiblen Umgang mit personenbezogenen Daten und wirkt auch Gefahren wie zum Beispiel dem Cybermobbing präventiv entgegen.

Die Landesregierung unterstützt derzeit mit der Förderung des Projektes „TEO - Tage ethischer Orientierung“ unter anderem die Umsetzung des Moduls „protect privacy - Mein Klick, meine Verantwortung!“ aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds zunächst bis Ende des Schuljahres 2018/2019 für die Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 5 und 6. Zur Sicherstellung der Fortführung dieses Projektes können seitens der Landesregierung im Rahmen der ESF-Förderperiode 2014-2020 finanzielle Mittel für zwei weitere Schuljahre (2019/2020 und 2020/2021) in Aussicht gestellt werden.

⁸ gleichberechtigte Verantwortlichkeit in der Sache - auch „Querkommunikation“

Aus dem Tätigkeitsbericht selbst geht jedoch nicht hervor, welche Dimensionen und Reichweiten im Berichtszeitraum 2016/2017 erreicht werden konnten. Hierzu ist auch die angegebene Website nicht aussagekräftig.

Zu 4.1.2 Netzwerk „Medienaktiv M-V“

Die positive Wahrnehmung des Landesdatenschutzbeauftragten zur Tätigkeit des Netzwerkes „Medienaktiv M-V“ im Berichtszeitraum wird seitens der Landesregierung geteilt. Der bisherige Einsatz von Mitteln aus dem Haushalt der Landespolizei für Aktivitäten des Netzwerkes soll fortgesetzt werden.

Zu 4.1.3 Kooperationsvereinbarung zur Medienkompetenzförderung

Wie im Bericht des Landesdatenschutzbeauftragten dargestellt, wird die bestehende Kooperationsvereinbarung zur Förderung der Medienkompetenz derzeit unter der Ägide der Staatskanzlei evaluiert.

Die Kooperationsvereinbarung wird auch durch die Stellen der Landespolizei und mit Unterstützung des Landesrates für Kriminalitätsvorbeugung weiter umgesetzt. Beispielhaft seien hierfür die Gemeinschaftsinitiative der Seniorensicherheitsberater und die Tätigkeit der Mediensicherheitsberater in den Polizeiinspektionen genannt.

Zu 4.1.3.1 Arbeitsgruppe „KITA“/AG Frühkindliche Medienbildung

Die Landesregierung ist sich der Tragweite und herausgehobenen Bedeutung der digitalen Entwicklung bewusst und greift die steigende Nachfrage nach Fort- und Weiterbildungen für Fachkräfte der Kindertageseinrichtungen auf, um insbesondere über das Fortbildungsinstitut Schabernack - Zentrum für Theorie und Praxis der Jugendhilfe e. V. zielgruppenspezifische Angebote einzurichten. Darüber hinaus wird auf der Grundlage der „Kooperationsvereinbarung zur Förderung der Medienkompetenz in Mecklenburg-Vorpommern“ im Rahmen der AG „Frühkindliche Medienbildung“ an der inhaltlichen Ausgestaltung eines themenspezifischen Grundlagenkapitels gearbeitet. Dieses umfasst neben einem Einführungsteil die Bereiche Stärkung von Primärerfahrungen, Aufklärung, Prävention, Elternarbeit sowie Medienangebote für Kinder bis 10 Jahren und konzentriert sich auf die Stärkung der motorischen, kognitiven, sensorischen sowie sozialen Kompetenzen und Fähigkeiten der Kinder unter Berücksichtigung lebensweltlicher Erfahrungen.

Ziel ist es, das Kapitel als Teil der für die pädagogische Arbeit im Land verbindlichen Bildungskonzeption zu veröffentlichen und damit als Bestandteil der Fort- und Weiterbildung zu implementieren. Auf diesem Weg wird eine langfristige und nachhaltige Verstetigung des Themas erreicht und die Basis für einen kompetenten Umgang mit modernen Medien im Kontext der Bildungseinrichtungen gelegt.

Zu 4.1.5 Ausblick/Fazit

Die Medienbildung und Förderung von Medienkompetenz mit Fokus auf digitale Medien ist ein zentrales gesamtgesellschaftliches Anliegen, dem sich die Landesregierung mit der ersten Kooperationsvereinbarung zur Förderung der Medienkompetenz in Mecklenburg-Vorpommern seit 2007 widmet. Es ist vorgesehen, sich hier auch weiterhin zu engagieren. Insbesondere weist die Landesregierung darauf hin, dass im schulischen Bereich enorme Anstrengungen unternommen werden, um den gestiegenen Anforderungen bestmöglich gerecht zu werden. Nichtsdestotrotz sieht auch die Landesregierung die außerschulischen Medienbildungspartner für das MPZ⁹ und die Landesregierung als außerordentlich wichtige Mitsstreiter an.

Zu 5 Technik und Organisation**Zu 5.1 Neue Technologien****Zu 5.1.1 Das Standard-Datenschutz-Modell**

Auf die Stellungnahme der Landesregierung unter Punkt 1.1. Nummer 2 wird hingewiesen.

Zu 5.1.2 E-Government mit modernen Kommunikationsstandards

Die Landesregierung teilt grundsätzlich die bereits im 12. Tätigkeitsbericht gegebene Einschätzung und Empfehlung zum Einsatz von XTA und OSCI-Transport und hat diese Standards in die IT-Richtlinie aufgenommen.

Allerdings ist der Aufwand für die Implementierung der XTA 2 - Schnittstelle aus Sicht der Landesregierung nicht zu unterschätzen. Insbesondere für bereits implementierte Fachverfahren ist der technische und finanzielle Aufwand für die Anpassung als hoch einzustufen. Es ist auch zu erwarten, dass einige Fachverfahren technologisch so veraltet sind, dass die Verwendung von XTA-2 nicht möglich bzw. nicht mehr sinnvoll ist.

Es ist ebenfalls zu prüfen, ob der organisatorische, technische, und damit verbundene finanzielle Aufwand gerechtfertigt ist, die Verwendung der XTA-2 - Schnittstelle auch verbindlich für Fachverfahren vorzugeben, die ausschließlich behördenintern über Schnittstellen Daten austauschen. In diesem Verwendungsfall ist ein negativer Einfluss auf die behördeninterne Kommunikation, durch die im Design der XTA-2 - Schnittstelle begründete Trennung von Anwendungs- und Transportebene, nicht auszuschließen.

Zu 5.1.5 elektronische Akte (eAkte)

Der Tätigkeitsbericht gibt die seinerzeit herrschende Situation völlig zutreffend wieder. Zwischenzeitlich hat der Softwarehersteller OpenText seine Supportzusage auf mindestens 2028 ausgeweitet, wodurch eine langfristige Pflege und Fehlerbeseitigung beim Produkt gesichert ist. Das schließt auch die Sicherung der Kompatibilität zu Datenbanksystemen, Betriebssystemen und weiteren Anwendungen ein.

⁹ Medienpädagogisches Zentrum

Der Anforderungskatalog ist mittlerweile durch die Landesregierung in Zusammenarbeit mit dem Anwenderkreis der eAkte, in dem auch der Landesdatenschutzbeauftragte vertreten war, fertig gestellt ist. Auf seiner Basis wird die Beschaffung eines Nachfolgeproduktes realisiert. In diesem Anforderungskatalog sind darüber hinaus auch die notwendigen Anforderungen definiert, um das Maß und das Verfahren der Protokollierung datenschutzgerecht umzusetzen. Gleiches gilt für die Frage der Mandantenfähigkeit. Eine Entscheidung darüber wird erst nach eingehender Prüfung und in enger Abstimmung mit dem Landesdatenschutzbeauftragten erfolgen.

Zu 5.1.6 Algorithmen

Auf die Stellungnahme zu Ziffer 1.1. Nummer 3 wird verwiesen.

Zu 5.2 Kommunikation/neue Medien

Zu 5.2.1 TLSA/DANE - Internetdienste besser sichern

Die Einschätzung des Landesdatenschutzbeauftragten wird geteilt. Das Statistische Amt verfolgt die Entwicklung bei TLSA/DANE aufmerksam. Es wird diese Technik im Rahmen des Verfahrens IDEV einsetzen, wenn es aufgrund der Verbreitung TLSA/DANE-fähiger Browser sinnvoll ist.

Zu 5.2.2 Neugestaltung des „Virtuellen Datenschutzbüros“

Die Landesregierung begrüßt die Initiative der Datenschutzkonferenz und anderer Partner, die Bürgerinnen und Bürger bei datenschutzrechtlichen Fragestellungen ein „Virtuelles Datenschutzbüro“ anzubieten. Die Landesregierung weist bereits bei geeigneten Gelegenheiten, insbesondere bei Anfragen privater Stellen, auf dieses und weitere Informationsangebote hin.

Zu 5.3 Videoüberwachung

Zu 5.3.2 Einsatz von Drohnen durch eine Freiwillige Feuerwehr

Der Einsatz ziviler Drohnen im Bevölkerungsschutz reicht von der Erkundung und Beobachtung über die Dokumentation bis zur Personensuche und Gefahrstoffmessung. Der große Vorteil liegt darin, dass Drohnen in Bereiche vordringen können, die für Menschen zu gefährlich oder unerreichbar sind. Bilder aus der Vogelperspektive verschaffen Einsatzleitern einen Gesamtüberblick über eine Einsatzstelle. Drohnen stellen darüber hinaus eine kostengünstige Alternative zu Hubschraubern und Überwachungsflugzeugen dar.

Durch die überarbeitete Luftverkehrs-Ordnung ist für Einsatzkräfte ein nahezu uneingeschränktes genehmigungs- und verbotsfreies Fliegen in allen Bevölkerungsschutzlagen ermöglicht worden. Um einen einheitlichen und auf gemeinsamen Grundsätzen basierenden Betrieb zu gewährleisten, hat der Bund eine ebenen- und behördenübergreifende Abstimmung zur Erarbeitung einer Muster-Dienstvorschrift auf den Weg gebracht und hierfür eine Lenkungsgruppe zur Koordinierung der Arbeiten etabliert.

An der Erarbeitung der Muster-Dienstvorschrift „Einsatz von Drohnen im Bevölkerungsschutz“ sind unter anderem das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe, das Technische Hilfswerk, die Bundespolizei, die Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren, der Deutsche Feuerwehrverband und die anerkannten Hilfsorganisationen beteiligt.

Zu 5.3.5 Videoüberwachung an Schulen

Die Bedenken des Landesdatenschutzbeauftragten bezüglich des geschilderten Einzelfalls werden grundsätzlich geteilt. Bei der Einrichtung von Videoüberwachungsanlagen zum Zwecke der Ahndung von Eigentumsdelikten ist das Recht der betroffenen Personen auf informationelle Selbstbestimmung stets zu berücksichtigen.

Die Frage, ob es sich bei Schulhöfen um öffentlich zugängliche Räume handelt, ist im jeweiligen Einzelfall zu beantworten. Insofern sind die Argumente des betreffenden Schulträgers zu würdigen, um nach Möglichkeit einen Ausgleich zwischen den berechtigten Wünschen des Schulträgers und den Rechten der betroffenen Personen zu erzielen. Denkbar wäre es, dass sich die Videoüberwachung auf Zeiträume außerhalb der Schulzeit erstreckt und zusätzlich die Zugänglichkeit zu dem Schulhof in diesen Zeiten durch besondere bauliche Maßnahmen beschränkt wird.

Zu 6. Datenschutz in verschiedenen Rechtsgebieten

Zu 6.2.1 Bodycams bei der Polizei in Mecklenburg-Vorpommern

In Nummer 374 der Koalitionsvereinbarung haben sich die Regierungskoalitionen darauf geeinigt, dass die Landespolizei in einem Pilotprojekt mit Bodycams ausgestattet werden soll. Mangels einer bisher im SOG M-V enthaltenen Befugnisnorm für einen polizeilichen Bodycameinsatz wurde mit dem Sechsten Gesetz zur Änderung des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes und dem darin enthaltenen § 32a eine solche Norm geschaffen. Wie schon im Rahmen der Erarbeitung des § 32a SOG M-V ist auch im Rahmen der Evaluierung des Pilotprojektes zum Einsatz von Bodycams eine enge Abstimmung mit dem Landesdatenschutzbeauftragten vorgesehen. Nach Abschluss der Evaluierung ist eine Entscheidung über die Einführung von Bodycams in der Landespolizei zu treffen. Soweit die Evaluierung zu dem Ergebnis gelangen sollte, dass sich der Einsatz von Bodycams nicht bewährt hat, werden sie nicht eingeführt. Insbesondere wird auch die Funktion des Pre-Recordings auf den Prüfstand gestellt und evaluiert. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 32a verwiesen (siehe insbesondere Landtagsdrucksache 7/1320 vom 7. Dezember 2017, Seiten 19 bis 26).

Zu 6.2.2 Bundesverfassungsurteil zum Bundeskriminalamtgesetz (BKAG)

Die besagte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Bundeskriminalamtgesetz ist bekannt und hat im Rahmen des unter Nummer 3.2 angefügten Referentenentwurfs bereits Berücksichtigung gefunden. So sind insbesondere Klarstellungen zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung sowie Änderungen hinsichtlich der Befugnisse zur verdeckten Datenerhebung vorgesehen. Besondere Beachtung hat auch der Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung gefunden. Eine detaillierte Darstellung der gesetzlichen Anpassungen aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wird dem Landesdatenschutzbeauftragten im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum Entwurf zugeleitet.

Zu 6.3 Justiz

Zu 6.3.1 Datenschutz in Justizvollzugsanstalten in Mecklenburg-Vorpommern

Die von der Justizvollzugsanstalt zugesicherten Maßnahmen werden umgesetzt. Weitere Beanstandungen wegen möglicher Verstöße gegen den Schutz personenbezogener Daten liegen nicht vor.

Zu 6.4 Kommunales

Zu 6.4.3 Veröffentlichungen von unterschrittenen Listen bei Einwohneranträgen und Bürgerbegehren im Internet

Das IM teilt die rechtliche Bewertung des Landesdatenschutzbeauftragten und hat in einem Fall aus dem Jahr 2016 auf einen Hinweis des Landesdatenschutzbeauftragten die zuständige untere Rechtsaufsichtsbehörde eingeschaltet.

Zu 6.5 Soziales/Arbeitnehmerdatenschutz

Zu 6.5.1 Landkreis verlangt vom Sozialhilfeträger eine Erklärung zur Offenlegung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse

Die Bewertung des Landesdatenschutzbeauftragten wird geteilt. Mit dem betroffenen Sozialhilfeträger, aber auch mit den anderen Sozialhilfeträgern sind die Einzelfragen im Nachgang des Hinweises des Landesdatenschutzbeauftragten erörtert worden.

Zu 6.6 Gesundheitswesen**Zu 6.6.1 Entwicklung des Krebsregisterrechts im Berichtszeitraum**

Der Landesdatenschutzbeauftragte kritisiert an den 2016 vorgesehenen Änderungen des Krebsregistrierungsgesetzes insbesondere, dass nur zum Zweck der Abrechnung zwischen dem Krebsregister und den Krankenkassen bestimmte technische und organisatorische Maßnahmen außer Kraft gesetzt werden sollen, die bisher ganz wesentlich zu einem hohen Schutzniveau für die sensiblen Daten beigetragen haben. Die Landesregierung weist darauf hin, dass diese Kritik im Gesetzgebungsverfahren 2018 - insbesondere in der abschließenden Beratung des Wirtschaftsausschusses zu Artikel 5 (Änderung des Krebsregistrierungsgesetzes) des Entwurfes eines Gesetzes zur Änderung des Gesundheitsrechts und dessen Anpassung an die Verordnung (EU) 2016/679 (siehe Landtagsdrucksachen 7/1583 und 7/2045) - durch den Landesdatenschutzbeauftragten nicht mehr vorgetragen worden ist.

Aufgrund von Vorgaben der gesetzlichen Krankenkassen im Hinblick auf die Abrechnung der Krebsmeldungen musste eine Verfahrensanpassung erfolgen, um die Abrechnung und damit die Finanzierung des Klinischen Krebsregisters des Landes zu sichern. Ohne eine derartige Regelung wäre das ordnungsgemäße Meldewesen und damit die Funktionsfähigkeit des Krebsregisters nach dem Krebsregistrierungsgesetz nicht mehr gewährleistet gewesen. Zielgerichteter (und an den eigentlichen Verursacher gerichtet) erschiene es, wenn der Landesdatenschutzbeauftragte die vorgenannte Kritik an den Spitzenverband Bund der Krankenkassen richten würde mit dem Ziel, die Abrechnung insgesamt datensparsamer durchzuführen.

Zu 6.6.2 Zusammenfassung verschiedener Beratungen im Telemedizinbereich

Die konkreten begleiteten Initiativen sind nicht genannt und daher auch beim Fachreferat nicht bekannt. Die Ausführungen sind nachvollziehbar.

Zu 6.6.4 Befundanforderungen durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales

Der Landesdatenschutzbeauftragte hat in seinem Tätigkeitsbericht die seit 1995 herrschende Verfahrensweise des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (LAGuS) gestärkt und unterstützt. Vor dem Hintergrund der Einführung der Verordnung (EU) 2016/679 war es zu Unsicherheiten in der Ärzteschaft gekommen. Die Aufnahme in den Tätigkeitsbericht führt nunmehr dazu, dass die Ansicht des Landesdatenschutzbeauftragten transparent gemacht wird und dadurch Unklarheiten beseitigt werden können.

Zum Hintergrund teilte das LAGuS Folgendes mit:

Pro Jahr werden im Land ca. 45.000 Erst- bzw. Neuanträge auf Feststellung einer Behinderung gestellt. Jeder Antragsteller benennt dabei im Schnitt 2 bis 3 Ärzte oder Institutionen (Krankenhäuser, Krankenkassen etc.), die zur Sachverhaltsaufklärung um Abgabe eines Befundberichtes oder Gutachtens et cetera gebeten werden. Zur Durchführung des Feststellungsverfahrens müssen die Antragstellenden die benannten Ärzte von der Schweigepflicht entbinden, was dann mittels Erklärung auf dem Antrag dokumentiert wird.

Zur Verwaltungsvereinfachung und Förderung eines zügigen Verfahrens bleibt diese Erklärung in der Verwaltungsakte; bei der Befundanforderung wird den Ärzten versichert, dass eine Schweigepflichtentbindungserklärung vorliegt. In der Vergangenheit kam es vor, dass sich einzelne Ärzte weigerten, Befunde zu übermitteln, weil ihnen die Schweigepflichtentbindungserklärung nicht vorgelegt wurde.

Eine Übersendung der Schweigepflichtentbindung für jeden einzelnen Arzt oder jede einzelne Einrichtung ist im Sinne eines zügigen Feststellungsverfahrens durch die Mitarbeiter des LAGuS nicht leistbar. Sie würde unweigerlich zu unnötigen Verlängerungen der in unserem Land sehr guten Bearbeitungszeiten bei den Feststellungsverfahren führen. Die Zufriedenheit der Antragssteller steht und fällt jedoch mit der Dauer der Bearbeitung und der Qualität der Bescheide.

Rechtlich stellt sich die Problematik folgendermaßen dar:

Die persönliche Einwilligung eines Patienten/Antragstellers zur Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht des behandelnden Arztes oder sonstiger von ihm benannter Einrichtungen liegt dem Versorgungsamt grundsätzlich in Form des Antrages auf Feststellung einer Behinderung/Schwerbehinderung nach § 152 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) vor. In diesem Antrag gibt der Antragsteller den behandelnden Arzt beziehungsweise die behandelnde Einrichtung an und erklärt seine Einwilligung zur Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht. Eine Einwilligung zur Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht für einen bestimmten Arzt oder eine bestimmte medizinische Einrichtung ist gemäß § 60 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) in Verbindung mit § 100 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) nicht notwendig.

Die beteiligten Ärzte/Institutionen können sich gemäß § 6 Absatz 2 und § 67d Absatz 2 SGB X darauf verlassen, dass das LAGuS stets die korrekte Entbindung von der Schweigepflicht überprüft.

Parallel dazu sind jedoch auch die Ärzte beziehungsweise medizinischen Einrichtungen verpflichtet, Auskunft gegenüber dem LAGuS zu geben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus § 21 Absatz 3 Satz 1 SGB X in Verbindung mit § 12 Absatz 2 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung (KOVVfG).

Das LAGuS fordert nur dann Unterlagen an, wenn dafür eine Einverständniserklärung des Antragstellers oder seines gesetzlichen Vertreters beziehungsweise Bevollmächtigten vorliegt. Dies wird explizit behördlich versichert. Die Verantwortung, dass bestehende gesetzliche Normen eingehalten werden, liegt beim LAGuS. Nur dieses müsste gegebenenfalls bei Verletzung der Normen die Konsequenzen eines Missbrauches befürchten, nicht der einzelne Arzt oder die einzelne Einrichtung.

Wie eingangs bereits ausgeführt, wurde diese Verfahrensweise bereits im Jahre 1995 und nochmals vor dem Hintergrund der Geltung der Verordnung (EU) 2016/679 im Jahre 2018 durch den Landesdatenschutzbeauftragten sowie die Ärztekammer überprüft und gegenüber dem LAGuS bestätigt. Eine mehrfache Veröffentlichung unter anderem durch die Ärztekammer (aktuell im Ärzteblatt M-V in Ausgabe 08/2018) und durch den Landesdatenschutzbeauftragten in dessen Tätigkeitsbericht soll auch in der Ärzteschaft für mehr Transparenz und Akzeptanz sorgen.

Zu 6.7 Finanzwesen**Zu 6.7.1 Kopieren von Personalausweisen beim Schrotthandel als Nachweis für das Finanzamt?**

Die Landesregierung und der Landesdatenschutzbeauftragte vertreten übereinstimmend die Auffassung, dass es bei einem Benennungsverlangen nach § 160 der Abgabenordnung (AO) zum Zweck der Benennung und mithin zum Nachweis von Gläubigern beziehungsweise Zahlungsempfängern für steuerliche Zwecke (zum Beispiel Betriebsausgabenabzug) nicht zulässig ist, die Erstellung beziehungsweise die Vorlage einer gegebenenfalls erstellten Kopie von Personalausweisen zu verlangen.

Inhaltliche Anforderung an die Benennung des Gläubigers beziehungsweise Zahlungsempfängers nach § 160 AO ist lediglich eine „genaue“ Gläubiger- oder Empfängerbenennung. Das bedeutet, dass ein Zahlungsempfänger im Einzelfall so genau bezeichnet werden muss, dass die Finanzbehörde ohne besondere Schwierigkeiten und ohne Zeitaufwand in der Lage ist, den Empfänger zu ermitteln. Ausreichend ist zum Beispiel die Vorlage des Personalausweises und Aufzeichnung der nach § 160 AO zu erfassenden Daten.

Fälle, in denen Finanzämter im Zuge von Benennungsverlangen nach § 160 AO auf die Vorlage von Personalausweiskopien bestanden haben, sind der Landesregierung nicht bekannt. Unabhängig davon hat das Finanzministerium die Finanzämter mit Fachinformation vom 24. Juli 2018 auf die dargestellte Rechtslage hingewiesen und entsprechend sensibilisiert.

Zu 6.7.2 Support für Steuerverfahren ohne Rechtsgrundlage

Die Steuerverwaltungen der norddeutschen Länder haben das Ziel, die Zusammenarbeit im Wege der Arbeitsteilung durch länderübergreifende gebündelte Verfahrensbetreuung (LGVB) zu intensivieren. Die Erprobung der angestrebten arbeitsteiligen Verfahrensbetreuung nach dem Prinzip „Einer für Alle“ begann im April 2017 zunächst für einen Teilbereich mit Supportleistungen für Mecklenburg-Vorpommern (Auftraggeber) durch das Land Niedersachsen (Auftragnehmer) als prototypisches Projekt und lieferte wertvolle Erfahrungen für das weitere Vorgehen.

Bis zum - schon damals beabsichtigten - Abschluss des notwendigen Staatsvertrages basierte das Vorgehen auf einer von den Finanzministerinnen/Finanzministern und der/dem Finanzsenatorin/Finanzsenator im Dezember 2015 gezeichneten Absichtserklärung. Um den datenschutzrechtlichen Belangen auch während der Erprobung Rechnung zu tragen, haben Mecklenburg-Vorpommern als Auftraggeber und Niedersachsen als Auftragnehmer am 21. März 2017 eine „Vereinbarung über die Verarbeitung von Daten im Auftrag“ geschlossen. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Verarbeitung schutzbedürftiger Daten des Auftraggebers durch den Auftragnehmer im Rahmen der LGVB für das konkrete technische Verfahren.

Bei dieser „Vereinbarung über die Verarbeitung von Daten im Auftrag“ handelte es sich nach alter Rechtslage um eine Vereinbarung im Sinne des § 4 DSGVO M-V (a. F.). Der Umstand, dass es sich um eine Auftragsdatenverarbeitung handelt, wäre danach für die Zulässigkeit einer auf § 30 Absatz 4 Nummer 1 AO beziehungsweise § 35 Absatz 1 DSGVO M-V (a. F.) gestützten Offenbarung beziehungsweise Verarbeitung personenbezogener Daten unschädlich. Der Landesdatenschutzbeauftragte sah in § 30 Absatz 4 Nummer 2 AO hingegen keine ausreichende Rechtsgrundlage.

Der Abschluss des zu dem Zeitpunkt bereits erarbeiteten Staatsvertrages zur LGVB hatte sich durch die Abstandnahme Hamburgs von dem Vorhaben der LGVB verzögert. Am 23. August 2017, 30. August 2017 und am 7. September 2017 wurde der Staatsvertrag nebst Rahmenvereinbarung von den Finanzministern und der Finanzministerin sowie der Senatorin für Finanzen der beteiligten Länder unterzeichnet. Nach Übermittlung der letzten Ratifikationsurkunde trat der Staatsvertrag am 1. Juni 2018 in Kraft.

Zu 6.8 Bildung

Zu 6.8.1 Datenschutz in den Schulen

Projekt „Datenschutz an den Schulen in Mecklenburg-Vorpommern“

Bezüglich der Empfehlungen des Landesdatenschutzbeauftragten, welche aus dem Projekt „Datenschutz an den Schulen in Mecklenburg-Vorpommern“ in den Jahren 2014 und 2015 resultieren, wird folgendes angemerkt:

Das Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) ist entsprechend den datenschutzrechtlichen Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 in den §§ 70 bis 72 angepasst worden. In diesem Zusammenhang ist die dienstliche Nutzung von privaten Datenverarbeitungsanlagen der Lehrkräfte in § 70 Absatz 5 SchulG M-V geregelt worden. Die Regelung ist wiederum Anknüpfungspunkt für untergesetzliche Regelungen, die eine anwenderverständliche Umsetzung ermöglichen sollen.

Siehe auch Ausführungen zu Ziffer 1.2.15 Schulverwaltungssoftware.

Arbeitsgruppe „Digitale Schule“

Das kooperative Projekt Schul-IT der AG Digitale Schule hat am 21. September 2018 auf einer Tagung die ersten Ergebnisse aus den vier Teilprojekten präsentiert. Die Ausstattung von Musterschulen und die Erarbeitung datenschutzkonformer Handlungsempfehlungen werden aufgrund des verzögerten Projektstarts später erfolgen.

Die Festlegungen von Inhalten sowie die Erprobung von Formaten der Schulung der Datenschutzverantwortlichen ist integraler Bestandteil des Projektes und wird ebenfalls zum Ende des Projektzeitraumes mit Unterstützung des Landesbeauftragten für den Datenschutz erarbeitet.

Datenschutzrechtliches Moratorium für die Schulen im Land

Das datenschutzrechtliche Moratorium für die Schulen im Land, welches besagte, dass keine verdachtsunabhängigen Kontrollen an den Schulen des Landes bis zum Juni 2018 durchgeführt werden, ist mittlerweile abgelaufen. Ein neues Moratorium ist zum derzeitigen Stand nicht vereinbart worden.

Die Regelung in § 70 Absatz 5 SchulG M-V zur dienstlichen Nutzung von privaten Datenverarbeitungsanlagen der Lehrkräfte soll auch dazu beitragen, dass die Mindestanforderungen an die Verarbeitung von Daten im schulischen Umfeld in der Praxis gelingen. Dazu ist jedoch notwendig, die Lehrkräfte und sonstiges Schulpersonal weiterhin für den Datenschutz zu sensibilisieren. Die notwendigen Maßnahmen stellen sich als Prozess dar, welcher begonnen hat, aber noch nicht abgeschlossen ist.

Zu 6.8.2 Das Schul-Cloud-Projekt des Hasso-Plattner-Instituts

Die Landesregierung begrüßt die Mitwirkung des Landesdatenschutzbeauftragten im Fachbeirat des Projektes Schul-Cloud und die damit verbundene Einflussnahme auf Entwicklungsprozesse durch Data-Protection-by-Design¹⁰.

In unserem Land sind drei Pilotschulen mit der Erprobung der HPI-Schul-Cloud betraut. In enger Abstimmung erfolgt ein Austausch zwischen den verschiedenen Akteuren unter Einhaltung datenschutzrelevanter Aspekte, Praktikabilität und Ressourcennutzung. Im Mai 2018 war die Landesregierung durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur auf der Fachtagung bezüglich der Bildung eines Anforderungskatalogs auf Länderebene vertreten. Die Landesregierung ist sehr daran interessiert, den Austausch besonders in Bezug auf Data-Protection-by-Default¹¹, Pseudonymisierungsverfahren, ID-Management und Interoperabilität zusammen mit dem Landesdatenschutzbeauftragten fortzuführen.

Zu 10 Informationsfreiheit

Zu 10.3 Das Informationsfreiheitsgesetz - weiterer Novellierungsbedarf besteht

Die Landesregierung beabsichtigt derzeit auch unter Berücksichtigung der Ausführungen des Landesbeauftragten für Informationsfreiheit nicht, das Informationsfreiheitsgesetz zu novellieren.

¹⁰ bereits zum Zeitpunkt der Planung eines Verarbeitungssystems technische und organisatorische Maßnahmen (TOMs) treffen, um die Sicherheit und den Schutz der Daten zu gewährleisten

¹¹ bereits verfahrensseitig getroffene Voreinstellungen, um die Sicherheit der Daten zu gewährleisten

Zu 10.6 Transparenz beim NDR

Für die Landesregierung stellt die Schaffung von mehr Transparenz einen wichtigen Baustein zur Sicherung der Akzeptanz des öffentlich-rechtlichen Rundfunks dar. Hierzu gehört eine rechtssichere und im Einklang mit der in Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes verfassungsrechtlich verankerten Rundfunkfreiheit stehenden Untersetzung der Zugangsmöglichkeiten zu den beim Norddeutschen Rundfunk vorgehaltenen Informationen.

Die unmittelbare Anwendung der in den NDR-Staatsvertrags-Ländern Freie und Hansestadt Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern bereits bestehenden landesspezifischen Regelungen zum Informationszugang (Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein, Transparenzgesetz Hamburg, Informationsfreiheitsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen hat keine entsprechenden Regelungen) ist hierbei nicht ohne weiteres möglich. So enthält der NDR-Staatsvertrag schon keine Regelung, die eine solche Anwendbarkeit vorsieht.

Die Rechtsprechung wendet in solchen Konstellationen bei Mehrländeranstalten zwar (bislang) das sogenannte Sitzlandprinzip an, wonach das jeweilige Landesrecht grundsätzlich nur solche juristischen Personen umfasst, die in dem betreffenden Land auch ihren Sitz haben - beim NDR ist dies die Freie und Hansestadt Hamburg. Einer danach zumindest grundsätzlich denkbaren Anwendbarkeit des Hamburgischen Transparenzgesetzes stehen jedoch verfassungsrechtliche Bedenken gegenüber. Problematisch ist nämlich, ob dem Hamburgischen Landesgesetzgeber die Gesetzgebungskompetenz für eine solche Regelung zusteht. Für eine rechtssichere Anwendung des Transparenzgesetzes wäre im NDR-Staatsvertrag also eine ausdrückliche generelle Anwendung des hamburgischen Landesrechts erforderlich. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die übrigen Staatsvertragsländer dann weitestgehend ihre Einflussmöglichkeiten auf die Ausgestaltung des Informationszugangsrechts beim NDR aus der Hand geben und dem Hamburgischen Gesetzgeber überlassen.

Der seitens der Informationsfreiheitsbeauftragten der Länder Freie und Hansestadt Hamburg, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern dargelegte Vorschlag, eine gänzlich eigenständige Regelung zur Informationsfreiheit im NDR-Staatsvertrag zu implementieren, also nicht auf bestehende Informationsfreiheitsrechte der NDR-Staatsvertragsländer oder das Landesrecht des Sitzlandes zurückzugreifen, stellt dabei ebenfalls eine denkbare Variante dar. Diese dargestellten Aspekte werden aktuell und ergebnisoffen im Kreis der NDR-Staatsvertragsländer eruiert.

Zu 10.7 Anwendbarkeit des IFG M-V nach Abschluss des Vergabeverfahrens im Unterschwellenbereich

Die vom Landesbeauftragten für Informationsfreiheit dargelegte Bewertung wird geteilt. Die Landesregierung begrüßt, dass die betroffene Hochschule und der Landesbeauftragte für Informationsfreiheit im Ergebnis Einigung über die Ablehnung des Anspruches auf Informationszugang erzielen.

Zu 10.8 Bauvorlagen als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse

Die Ausführungen betreffen ein Baugenehmigungsverfahren, für das eine untere Bauaufsichtsbehörde in einer im Tätigkeitsbericht nicht genannten Stadt im Land, zuständig ist. Eine Überprüfung der konkreten Umstände des Einzelfalls sowie die Abgabe einer Stellungnahme sind daher seitens der Landesregierung nicht möglich. Die allgemeinen Ausführungen zur Reichweite des Informationsfreiheitsgesetzes sind nicht zu beanstanden.